



Hannover, 7. Juli 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

des

IZW - Informationszentrum Wärmepumpen und Kältetechnik e.V.

Kontakt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Das IZW begrüßt ausdrücklich die Initiative des BMUs, den illegalen Handel mit F-Gasen, die dem Quotensystem der EU 517/2014 (EU F-Gas VO) unterliegen, bekämpfen zu wollen. Das Quotensystem ist das zentrale Element der EU F-Gas VO zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch F-Gase.

Illegales Inverkehrbringen unter Umgehung des Quotensystems führt zu einer massiven Belastung der Umwelt und schädigt diejenigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz, die gesetzeskonform handeln.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die Lücke in der Überwachung der EU F-Gas VO auf Mitgliedstaatenebene geschlossen werden. Illegal importierte F-Gase sollen damit entlang der Lieferkette vom Endverbraucher zum Importeur bzw. Hersteller zurückverfolgt werden, wofür die rechtliche Grundlage geschaffen werden soll. Kriminelle Strukturen, die auf Kosten der Umwelt und zum wirtschaftlichen Schaden der Gesellschaft große Profite erzielen, sollen damit aufgedeckt werden.

Aus unserer Sicht bedarf es hierzu aber nicht eine Änderung des Chemikaliengesetzes sondern einer Anpassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung:

- Mit der Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV wird mit §9 das Inverkehrbringen, der Verkauf und Kauf fluorierter Treibhausgase im Zusammenhang mit dem Quotensystem der EU 517/2014 (EU F-Gas VO) bereits geregelt. Die im Referentenentwurf aufgeführten Inhalte der neuen Paragraphen §12i und § 12j sollten deshalb in den §9 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung integriert werden. Dies betrifft ebenfalls die in §12k Satz 1 und 2 aufgeführten Inhalte zu den Dokumentationspflichten.

Dabei gilt es aus unserer Sicht unüberwindbare Hürden bei der Ausgestaltung der Dokumentationspflichten zu vermeiden und diese möglichst einfach zu gestalten:

- Die Dokumentationspflichten sollten möglichst einfach sein und sicherstellen, dass der Empfänger ein verquotetes Produkt bezieht. Die geforderten Dokumentationspflichten in §12j (2) sollen sicherstellen, dass entlang der Lieferkette der Inverkehrbringer des F-Gases und das Jahr, aus denen die verwendeten Quoten stammen, identifiziert werden können. Bei Weitergabe des F-Gases, sind Name und Anschrift des Weitergebenden zu nennen.
Eine eindeutige Zuweisung der Quoten und des Quotenhalters über die Glieder der Lieferkette hinweg ist aber oftmals nicht möglich, da im Zwischenhandel F-Gase aus verschiedenen Quellen weiter verkauft werden. Daher sollte der Nachweis der Verquotung bilanztechnisch möglich sein, unter Benennung der Bezugsquellen.
- Das Handwerk, welches F-Gase in Kälte- und Klimaanlage zu Anwendung bringt, sollte nicht mit zusätzlichen Pflichten und administrativen Aufgaben belastet werden, die über die bereits bestehenden hinausgehen wie z.B. Führung von Logbüchern.



- Aus Sicht des IZW wäre ein bilanztechnisches Dokumentationsverfahren im Rahmen der Ausgestaltung des §9 Chemikalien-Klimaschutzverordnung zu etablieren. Bei der Ausgestaltung dieser Anpassung stehen wir Ihnen vom IZW gerne mit Expertise zur Seite.
- Die Verwendung von eindeutig illegalem Kältemittel z.B. in Einwegzylindern, sollte Vorort inklusive der kostenpflichtigen Entsorgung im Rahmen einer Anpassung der Chemikalien-Sanktionsverordnung -ChemSanktionsV geregelt werden. Hier wird das Zuwiderhandeln gegen die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Abschnitt 10, § 17+18 bereits geregelt.

Weiterhin sehen wir keinen Zusammenhang zum illegalen Handel mit den in §12k aufgeführten Inhalten in Satz 3. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass zusätzlich zur Verordnung EG 517/2014 nationale Hürden bzw. Quotierungen aufzubauen. Dabei kommt hinzu, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, was vorher durch ein Gesetzgebungsverfahren parlamentarisch überprüft werden konnte. Durch diese Formulierung wird die parlamentarische Kontrolle außer Kraft gesetzt, zu der es keine Veranlassung gibt.

Zusammenfassend bewertet das IZW die Ansätze des Referentenentwurfs des BMU mit der Änderung des Chemikaliengesetzes nicht als die geeignete Maßnahme. Vielmehr sollte durch Anpassungen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung ohne die Inhalte aus §12k 3. zu übernehmen, der illegale Handel von regulierten F-Gasen in Deutschland eingedämmt werden.

Gleichwohl erachten wir eine europäische Lösung, die die Verwerfung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vermeidet, als ebenso notwendig und schnellstmöglich anstrebenswert an. Aus diesem Grund regen wir an, dass sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer deutschen Ratspräsidentschaft 2020 für eine europäische Umsetzung dieser Thematik einsetzt.